

Aktenausfertigung

Erfverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Sternig
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Abteilung	Recht
Ihr Ansprechpartner	Per Seeliger
Durchwahl	(0 22 71) 88-12 71
Telefax	(0 22 71) 88-14 44
E-Mail	per.seeliger @erftverband.de
Unser Zeichen	R 003-150

I:\ben\anschriften\sternig_korruptionsbekämpfung.docx

Bergheim, 25. Juni 2015
Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung

Sehr geehrte Frau Sternig,

anliegend übersenden wir Ihnen die Antworten auf Ihre Fragen vom
10.04.2015.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen Frau Rodenbach, Tel. 02271/88-
1359 und der Unterzeichner, Tel. 02271/88-1271, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 26/6

Per Seeliger

ab am 26.06.15
gs

1. Feststellung der korruptionsgefährdeten Bereiche (§ 19 KorruptionsbG) und Kontrollmechanismen

1.1 Welche Kriterien haben Sie zu Grunde gelegt zur Feststellung, welche Bereiche korruptionsgefährdet sind?

In Anlehnung an die Handreichung der AG Standardisierung (Bundesministeriums des Inneren) zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete wurde jede Stelle nach den dort jeweils ausgeführten Tätigkeiten anhand folgender Kriterien überprüft:

- Entscheidungsrelevante Vergabetätigkeiten
- Bewirtschaftungshöhe von Haushaltsmitteln
- Förderung von Institutionen
- Erteilung von Genehmigungen und/oder Erlaubnissen
- Häufige Außenkontakte
- Kenntnis sensibler Informationen
- Prüfungs- und Kontrolltätigkeit

Die Angaben wurden von den Vorgesetzten für ihre jeweiligen Mitarbeiter abgegeben.

1.2 Welche Arbeitsplätze sind in Ihrem Haus als korruptionsgefährdet eingestuft worden?

Jede Tätigkeit (s. Ziffer 1.1) wurde bewertet. Je nach Gewichtung wurden 1 bzw. 0,5 Punkte vergeben, bei der „Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln“ je nach der hierarchieabhängigen Höhe der Zeichnungsbefugnis eine Punktzahl zwischen 0 und 7. Demzufolge sind als korruptionsgefährdet zusammenfassend die Arbeitsplätze im Einkauf sowie im planungs- und bautechnischen Bereich anzusehen. Darüber hinaus sind leitende Angestellte schon alleine durch ihre Berechtigung, Haushaltsmittel in größerem Maße zu bewirtschaften und ihre Prüf- und Kontrolltätigkeiten von dieser Klassifizierung betroffen.

1.3 Wieviel Beschäftigte sind in korruptionsgefährdeten Bereichen beschäftigt?

Nicht jeder Beschäftigte in den identifizierten Bereichen ist als korruptionsgefährdet anzusehen. Als korruptionsgefährdet (nach dem oben beschriebenen Prinzip) stuft der Erftverband derzeit Stellen ein, die eine Punktzahl von 6 und mehr Punkten erreichen. Dies sind beim Erftverband zur Zeit 73 Stelleninhaber.

1.4 Welche Präventionsmaßnahmen und Kontrollmechanismen wenden Sie in Abhängigkeit vom Grad der Korruptionsgefährdung an?

Grundsätzlich verbieten der Tarifvertrag (= Bestandteil des Arbeitsvertrags), die Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung sowie der Leitfaden „Korruptionsprävention“ allen Beschäftigten die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Die Wirtschaftsordnung, deren Beachtung für alle Beschäftigten Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, schreibt grundsätzlich die Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen und das 4-Augen-Prinzip vor. Besonders bei Vergabeprozessen sind

vielfältige Kontrollen entweder durch technische Abbildung in einem Workflow-Verfahren in SAP oder durch Unterschriftsläufe abgebildet. Dies betrifft Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Verfahren der endgültigen Auftragsvergabe. Diese Prozesse sind in Prozessanweisungen, deren Beachtung für alle Beschäftigten arbeitsvertragliche Pflicht ist, geregelt.

Die Interne Revision prüft nach Maßgabe ihres jährlichen Prüfplans regelmäßig alle Bereiche des Erftverbandes. Hinzu kommen standardisierte Kontrollen aller Vergaben über 50.000 €, sowie bei problematischen Fragestellungen in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung sowie bei Nachträgen. Ergänzt werden diese durch Zusatzmaßnahmen wie ad-hoc-Kontrollen, Teilnahme an Submissionen, Prüfen von Schlussrechnungen, Baustellenbesichtigungen.

Als weitere Präventionsmaßnahmen sind die Bekanntmachung eines Ansprechpartners für Korruption, IKS- und Controllingmaßnahmen, die verstärkte Anwendung von Rahmenverträgen sowie regelmäßige Interne Schulungen zu nennen.

1.5 Wie stellen Sie sicher, dass das Vieraugenprinzip (§ 20 KorruptionsbG) angewendet

Grundlage des Vier-Augen-Prinzips sind die in der verbindlichen Wirtschaftsordnung festgelegten Vergabebefugnisse der einzelnen Tätigkeitgruppen bzw. Hierarchiestufen. Die Einhaltung wird – wie unter Pkt. 1.4 – durch SAP-Workflow, Unterschriftsläufe sowie Sonder- und Standardkontrollen der Internen Revision sichergestellt. Der technische Workflow wird durch ein stringentes SAP-Berechtigungskonzept ergänzt, welches regelmäßig von externen Dienstleistern überprüft wird.

1.6 Mit welchen Maßnahmen und in welchen Zeitabständen sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten?

Bei der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses weist der Erftverband alle Beschäftigten auf das Verbot der Annahme jeglicher Geschenke hin. Der Leitfaden zur Korruptionsprävention wurde vom Ansprechpartner für Korruption (= Interne Revision) in jeder Abteilung vorgestellt und im Intranet hinterlegt. Besonders vor Weihnachten erinnert dieser an diese Regelung. Geschenke, die einen Wert von 10 Euro übersteigen sind abzugeben und werden zurückgesandt, mit der Bitte, von der Zusendung in Zukunft abzusehen. Weiterhin werden in unregelmäßigen Abständen Vorträge zu aktuellen Themen organisiert und aktuelle Erkenntnisse veröffentlicht

2. Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (§ 21 KorruptionsbG)

2.1 Wie stellen Sie sicher, dass die Verwendungszeit von maximal 5 Jahren nicht überschritten wird?

2.2 Sofern eine Rotation nicht stattfindet

2.2.1 Bitte teilen Sie die Gründe dafür mit.

Der Erftverband versteht unter den Bereichen nach § 21 KorruptionsbG Stelleninhaber, auf die §19 Abs.2 KorruptionsbG in besonderem Maße zutrifft. Nach der eigenen Wertungstabelle sind dies Stellen mit mehr als 10 Punkten, d.h. 9 Personen. Diese bekleiden Leitungsfunktionen (Vorstand, Bereichsleiter, Abteilungsleiter). Diese Funktionen verlangen besondere Fachkenntnisse, Führungserfahrungen und zum Teil auch spezielle Ortskenntnisse. Mit der Erfahrung dieser Mitarbeiter wird sicherge-

stellt, dass der Ertverband jederzeit und zuverlässig die hohen Anforderungen an den sicheren und energieeffizienten Betrieb seiner Abwasseranlagen, an die Gewässerunterhaltung erfüllen kann. Ein bedingungsloser Wechsel ist in diesen Bereichen daher nicht möglich.

2.2.2 Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Kompensation getroffen worden sind

Die unter 1.4 beschriebenen Maßnahmen betreffen besonders die korruptionsgefährdeten Bereiche. Darüber hinaus werden – sofern möglich – die Aufgabenzuordnungen dort regelmäßig getauscht. Es wird auf Vertretungsregelungen im Urlaubs- und Krankheitsfall geachtet, so dass die Tätigkeiten nachvollziehbar dokumentiert werden und von anderen Mitarbeitern übernommen werden können. Weiterhin werden über die internen Prüfungen hinaus vielfältige Möglichkeiten externer Prüfungen wahrgenommen:

Regelmäßige Prüfung des SAP-Berechtigungskonzepts, Wirtschaftsprüfungen, Audits im Rahmen des QUMS, Rating der Deutschen Bank etc..

3. Vergabeverfahren

3.1 Welche Präventionsmaßnahmen wenden Sie bei Vergabeverfahren an?

Ziffer 3 der Wirtschaftsordnung, die zu beachten arbeitsvertragliche Pflicht aller Beschäftigten ist, schreibt die Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere der GWB, VOB/A, VOL/A, VOF sowie der VGV vor. Durch Zentralisierung unserer Einkaufsstruktur und verstärktem Abschluss von Rahmenverträgen wurde die Anzahl der Bestellverfahren sowie der mit Einkaufstätigkeiten beschäftigten Mitarbeiter reduziert. Die Vergabeverfahren werden durch die Interne Revision sowie durch die Rechtsabteilung (ab best. Wertgrenzen) begleitet, eine Funktionstrennung im Bereich der Vergabedurchführung wird eingehalten, die Angebote werden in einem verschlossenen Schrank verwahrt, die Submissionen werden z.T. von der Internen Revision begleitet.

Im Vergabeverfahren ist die Anfrage nach § 8 KorruptionsbG für den Mindestbietenden zu tätigen, Gewerbezentralregisterauskünfte sind einzuholen, nichtbeamtete Personen sind zu verpflichten.

3.2 Wie stellen Sie die erforderlichen Anfragen an die Informationsstelle bezüglich Eintragungen von Bieterinnen und Bietern (§8 KorruptionsbG) sicher?

Der Ertverband holt bei den entsprechenden Vergaben die in § 8 KorruptionsbG geforderten Auskünfte ein. Ohne die entsprechende Auskunft wird der Auftrag nicht unterschrieben. (Kontrolle Interne Revision bei Vergaben über 50.000 €, Stichprobenkontrollen bei VOL über 25.000 €)

4. Anzeigepflicht

4.1 Wie stellen Sie sicher, dass die Vorgaben des § 12 KorruptionsbG erfüllt werden (Dienstanweisung etc.)?

Im Leitfaden „Korruptionsprävention“ ist geregelt, dass der Ansprechpartner für Korruption bei Verdachtsfällen zu unterrichten ist. Dieser koordiniert – in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung– die weitere Vorgehensweise.

4.2 Wie kommen Sie der Sicherstellung der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach (§18 KorruptionsbG)?

Für die Beschäftigten des Erftverbandes gilt der Tarifvertrag der Wasserwirtschaftsverbände NRW – Tarifvertrag WW/NW –, der in § 3 Abs. 3 für Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht nebst Vorbehalt der Untersagung vorsieht. Nur mit dieser Vorgabe ist § 18 KorruptionsbG anwendbar. Daher gehen die Verweise auf Genehmigungspflichten nach beamtenrechtlichen Regelungen fehl. Im Übrigen gilt folgendes:

Der Erftverband hat keine ehemaligen Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes i.d.F. vom 31.12.2013 ausgeschieden sind und Versorgungsbezüge erhalten.

Nach der Ausweitung im neuen KorruptionsBG um „gesetzliche oder betriebliche Renten“ werden ausscheidende Mitarbeiter schriftlich auf den Sachverhalt hingewiesen.

5.Veröffentlichungspflicht über Mitgliedschaften, Beraterverträge etc. (§ 16 KorruptionsbG)

5.1 Wie stellen Sie sicher, dass Sie die erforderlichen Angaben von den Mitgliedern Ihrer Organe erhalten?

Wer Organ beim Erftverband ist regelt § 13 Abs. 2 ErftVG. Aufgrund der Anwendungshinweise des MUNLV vom 24.04.2006 zum damaligen Korruptionsbekämpfungsgesetz und seiner Anwendung auf sondergesetzliche Wasserverbände sieht der Erftverband keine generelle Auskunftspflicht aller 100 Delegierten und aller 15 Verbandsratsmitglieder. Eine Auskunftspflicht besteht demnach nur nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung, insbes. wenn sie Vergabeentscheidungen beeinflussen könnte, was regelmäßig nicht der Fall ist. Der Erftverband sieht bei den Mitgliedern der Organe „Delegiertenversammlung“ und „Verbandsrat“ keinen Anlass für eine solche Einzelfallprüfung.

5.2 Wo veröffentlichen Sie die Angaben der Leiter sowie der Organmitglieder?

Der Erftverband verweist auf die Antwort zu Frage 5.1. Die Mitglieder der Organe Delegiertenversammlung, Verbandsrat und Vorstand sind auf der Website des Erftverbandes veröffentlicht.

Bergheim, im Juni 2015